

Eltern



Aufgepasst

Jugendschutzbestimmungen zur Fastnachtszeit

Seit einigen Jahren setzen sich die Kronauer Gemeindeverwaltung, Vereine und Institutionen verstärkt für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere während der Faschingszeit, ein. Gefragt sind bei diesem Thema aber auch die Eltern und Erziehungsberechtigten der Jugendlichen, um nicht zuletzt im eigenen Interesse die kommunalen Jugendschutzbemühungen zu unterstützen. Die Personensorgeberechtigten sowie Erziehungsbeauftragten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen aber auf jedem Fall bis zur Volljährigkeit ihrer Zöglinge die Verantwortung.

Gerade in der Faschingszeit mit einigen auch für Jugendlichen attraktiven Veranstaltungen stürzten viele Fragen zum Thema Jugendschutz auf Eltern und Erziehungsberechtigte ein.

Was darf mein Kind? Muss ich meinem Kind alles erlaubt, nur weil das im Gesetz niedergeschrieben ist? Und etliche weitere Fragen rund um den Jugendschutz. Mit dem nachfolgenden kurzen Auszug aus dem Jugendschutzgesetz möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick verschaffen und Sie bitten, die kommunalen Jugendschutzbemühungen auch von den Elternhäusern aus zu unterstützen.

	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche über 16 Jahre
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten <u>Ausnahme:</u> Unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten. Gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5.00 und 23.00 Uhr.	nicht erlaubt, Ausnahmen möglich (siehe links)	nicht erlaubt, Ausnahmen möglich (siehe links)	bis 24.00 Uhr
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstlerischer Betätigung, zur Brauchtumspflege.	bis 22.00 Uhr	bis 24.00 Uhr	bis 24.00 Uhr
§ 6 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen Wie z.B. Discos. <u>Ausnahme:</u> Unter 16 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter.	nicht erlaubt, Ausnahme möglich (siehe links)	nicht erlaubt, Ausnahme möglich (siehe links)	bis 24.00 Uhr
§ 9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltingen Getränken und Lebensmitteln	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
§ 9 Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä. <u>Ausnahme:</u> Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.	nicht erlaubt	nicht erlaubt, Ausnahme möglich (siehe links)	erlaubt
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren, Rauchen in der Öffentlichkeit	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Herzlichen Dank für ihre Unterstützung!

Ihre Gemeindeverwaltung Kronau